

Zulassungsbescheinigung II beantragen - Verlust, Diebstahl



Bei Verlust oder Diebstahl Ihrer Zulassungsbescheinigung Teil II (oder Ihres Fahrzeugbriefs) benötigen Sie dafür einen Ersatz. Zusammen mit der Zulassungsbescheinigung Teil II erhalten Sie auch eine neue Zulassungsbescheinigung Teil I.

Für die Ausstellung einer neuen Zulassungsbescheinigung Teil II ist in der Regel ein lückenloser Eigentumsnachweis erforderlich, das heißt Sie müssen den Eigentumsübertrag vom letzten eingetragenen Halter:in bis zu sich nachweisen. Sollten Sie hierzu im Vorfeld noch Fragen haben, dann melden Sie sich bitte per E-Mail bei der Zentralen Kfz-Zulassungsbehörde (den Kontakt finden Sie unter "Zuständige Stelle"). **Wir weisen vorsorglich darauf hin, dass die Bearbeitung nur unter Vorlage von vollständigen Unterlagen erfolgen kann.**

Basisinformationen

Zusammen mit der Zulassungsbescheinigung Teil II (früher: Fahrzeugbrief) muss auch eine neue Zulassungsbescheinigung Teil I (früher: Fahrzeugschein) ausgestellt werden, weil die neue Nummer der Ersatz-Zulassungsbescheinigung Teil II in die Zulassungsbescheinigung Teil I eingetragen werden muss.

Voraussetzungen

Diebstahlsanzeige beziehungsweise Verlustbestätigung

Ablauf

Es muss ein Antrag auf Ausstellung einer Zulassungsbescheinigung Teil II bei der Zulassungsbehörde gestellt werden, in deren Zuständigkeitsbereich man gemeldet ist oder den gewerblichen Sitz hat.

Achtung:

- Bei Verlust der Zulassungsbescheinigung Teil II oder des Fahrzeugbriefs muss in der Regel der letzte Inhaber des Dokuments bei der Zulassungsbehörde persönlich vorsprechen. Es kann auch einen Vertreter mit einer schriftlichen Vollmacht beauftragt werden.
- Bei Diebstahl empfiehlt es sich, eine Bestätigung der Polizei über die Diebstahlsanzeige vorzulegen. Die Zulassungsbehörde kann eine Versicherung an Eides statt über den Verlust verlangen.

Der Verlust des ursprünglichen Dokuments wird im Verkehrsblatt veröffentlicht. Die Ersatz-ZB II wird nach Freigabe per Post versendet.

Benötigte Unterlagen

- gültiger Personalausweis, Reisepass oder Nationalpass im Original inklusive des elektronischen Aufenthaltstitels (eAT) der/des antragstellenden Fahrzeughalters/in
- bei Vertretung mit schriftlicher Vollmacht
 - zusätzlich: Personalausweis oder Reisepass der bevollmächtigten Person
- Zulassungsbescheinigung Teil I bzw. Fahrzeugschein
- ggf. Bestätigung der Diebstahlsanzeige der Polizei
- ggf. Versicherung an Eides statt

wenn vor einem Notar abgegeben

- gültiger Personalausweis oder Reisepass
- gültiger Prüfbericht über eine Hauptuntersuchung
 - z.B. TÜV, DEKRA, GTÜ, KÜS, GTS, FSP
- Formular Verlustanzeige

bei Vertretung vom Vollmachtgeber unterschrieben

- Formlose Bescheinigung der Übergabe der Zulassungsbescheinigung Teil II vom Autohaus bzw. gewerblichen Kfz-Zulassungsdienst an die/ den Halter:in, wenn das betroffene Fahrzeug in Vollmacht vom Autohaus oder einen gewerblichen Kfz-Zulassungsdienst zugelassen
- bei Zulassung auf Firmen
 - zusätzlich:
 - Aktuelle und gültige Gewerbeanmeldung und, sofern vorhanden, aktueller und gültiger Handelsregisterauszug (auch als Kopie)
 - Vollmacht, wenn der Verfügungsberechtigte nicht persönlich den Antrag vor Ort stellt

Zuständige Stellen

- **Zentrale Kfz-Zulassungsbehörde**
 - (0421) 361-88668, Terminvereinbarungen: Tel. (0421) 115
 - (0421) 361-14096 oder 496-12289

- Stresemannstraße 48, 28207 Bremen
- zentralekfz-zulassungsbehoerde@buengeramt.bremen.de

- **Bürgeramt**

- (0421) 115
- Stresemannstraße 48, 28207 Bremen

Formulare

- [Vollmacht für die Zulassung von Fahrzeugen bei der Zulassungsstelle \(pdf, 209.3 KB\)](#)
- [Verlustanzeige Papiere Zentrale Kfz-Zulassungsbehörde \(pdf, 62.9 KB\)](#)

Gebühren / Kosten

je nach Vorgang von 28,10 Euro bis 58,80 Euro

30,70 EUR ggf. zusätzlich für die Abnahme der Versicherung an Eides statt bei der Behörde

Fristen & Bearbeitungsdauer

Wie lange dauert die Bearbeitung?

2 Wochen bis 3 Wochen

Rechtsgrundlagen

- [§ 14 Fahrzeug-Zulassungsverordnung \(FZV\)](#)
- [Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr \(GebOSt\)](#)
- [§ 5 Straßenverkehrsgesetz \(StVG\) \(Verlust von Dokumenten und Kennzeichen\)](#)

Weitere Informationen

- [Flyer Internetbasierte Fahrzeugzulassung](#)

Aktualisiert am 26.05.2026